

09.11.87

AS - In

## **Verordnung**

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

### Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Datenerfassungs- Verordnung

#### A. Zielsetzung

- Anpassung der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung an die im Siebenten Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2586) vorgenommene Neuregelungen des § 1325 RVO, § 104 AVG, § 108 h RKG.
- Zusammenfassung aller Einzelregelungen über die Vernichtung von Versicherungsunterlagen.
- Verbesserung des Meldeverfahrens.

#### B. Lösung

- Bestimmung des Personenkreises, an den Versicherungsverläufe zu versenden sind, sowie des zeitlichen Rhythmus der Unterrichtung durch die Rentenversicherungsträger.
- Zusammenfassung der Regelungen über die Vernichtung von Versicherungsunterlagen in der Datenerfassungs-Verordnung und Erweiterung der Möglichkeiten zur Vernichtung von Versicherungsunterlagen bei jüngeren Versicherten nach bindender Feststellung des Versicherungsverlaufs.

- Anpassung der einschlägigen Regelungen an die Erfordernisse der Praxis.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Verordnung entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

09.11.87

AS - In

**Verordnung**

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Datenerfassungs-  
Verordnung

Der Chef  
des Bundeskanzleramtes  
121 (311) - 804 02 - Da 12/87

Bonn, den 6. November 1987

An den  
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Arbeit und  
Sozialordnung zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der  
Zweiten Datenerfassungs-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-  
kels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

  
(Dr. Schäuble)

Zweite Verordnung  
zur Änderung der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung

Vom .....

Auf Grund des

- durch § 83 Nr. 33 Buchstabe b des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) neugefaßten § 317 Abs. 2,
- durch Artikel 3 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1393) eingefügten § 317 a Abs. 2,
- durch Artikel 1 § 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) eingefügten und durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2586) neugefaßten § 1325 Abs. 5,
- durch § 246 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) geänderten § 1400 Abs. 1 in Verbindung mit § 317 Abs. 2, § 317 a Abs. 2,
- durch Artikel 1 § 1 Nr. 14 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) ergänzten und zuletzt durch Artikel 1 Nr. 59 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 1401 Abs. 2,
- durch § 83 Nr. 67 Buchstabe b des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) neugefaßten und durch Artikel 1 Nr. 59 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 1401 Abs. 3,

- durch § 83 Nr. 68 des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) eingefügten und durch Artikel 1 Nr. 60 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 1401 b Abs. 1 Satz 3,
- durch Artikel 1 § 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügten § 1414 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- durch Artikel 1 § 2 Nr. 25 des Gesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) eingefügten und durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2586) neugefaßten § 104 Abs. 5,
- durch § 246 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) geänderten § 122 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes in Verbindung mit § 317 Abs. 2, § 317 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung,
- durch Artikel 1 § 2 Nr. 10 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) ergänzten und zuletzt durch Artikel 2 Nr. 33 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 123 Abs. 2,
- durch § 84 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) neugefaßten und durch Artikel 2 Nr. 33 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 123 Abs. 3,
- durch § 84 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) eingefügten und durch Artikel 2 Nr. 34 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 123 b Abs. 1 Satz 3,

- durch Artikel 1 § 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügten § 136 a Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- durch Artikel 1 § 3 Nr. 20 des Gesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) eingefügten und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2586) neugefaßten § 108 h Abs. 5,
- durch Artikel 1 § 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügten § 141 b Abs. 2,
- durch § 85 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) eingefügten und durch Artikel 3 Nr. 40 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 141 c Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- § 61 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433),
- § 10 Abs. 2 und des § 178 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), die durch § 92 Nr. 1 und 3 des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) neugefaßt worden sind,

wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

#### Artikel 1

Die Zweite Datenerfassungs-Verordnung vom 29. Mai 1980 (BGBl. I S. 593), geändert durch Verordnung vom 21. März 1984 (BGBl. I S. 479), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

"§ 5 und § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 bis 6 der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung gelten entsprechend. Die Zulassung darf nur erteilt werden, wenn die Versicherungsnummer des Beschäftigten bei Erstellung der Meldung nach den gemeinsamen Grundsätzen nach § 7 Abs. 1 der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung geprüft wird, zuletzt keine Meldungen nach der Datenübermittlungs-Verordnung vom 18. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2482) erstattet wurden und zukünftig keine Meldungen nach der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung erstattet werden können, weil die dafür erforderliche Maschinenausstattung nicht vorhanden ist; der Arbeitgeber ist auch zuzulassen, wenn er glaubhaft macht, daß ihm die Umstellung auf das Verfahren nach der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zuzumuten ist."

2. In § 8 Abs. 3 Nr. 3 Satz 1 werden die Worte "oder zu entrichten waren" gestrichen.

3. In § 11 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Die Bundesknappschaft bestimmt die Fristen für die An- und Abmeldungen abweichend von den §§ 3 und 4 selbst."

4. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

"Wird für einen Versicherten ein Versicherungskonto maschinell geführt, sind bei der Datenspeicherung und bei einem Datenaustausch die Daten zu schützen und entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik zu sichern."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die einen Versicherten betreffenden Versicherungsunterlagen, deren Inhalt (insbesondere Beitrags-, Kindererziehungs-, Ersatz- und Ausfallzeiten ohne Rücksicht auf ihre Anrechenbarkeit sowie Zeiten, die für die Anerkennung von Ersatz- und Ausfallzeiten erheblich sein können; bei Beitragszeiten Angaben über Versichertengruppe, Beitragsart, versicherte Zeiträume, Höhe der Entgelte, Anzahl und Höhe der Beiträge im Markenverfahren) vollständig im Versicherungskonto gespeichert ist, können nach bindender Rentenfeststellung vernichtet werden, unabhängig davon, ob die einzelnen Daten bei der Festsetzung der Rente berücksichtigt worden sind."

c) Es werden folgende Absätze 3 bis 7 angefügt:

"(3) Absatz 2 gilt entsprechend bei bindender Beitrags-erstattung für die bisherigen Daten, soweit weitere Ansprüche aus diesen Daten zukünftig ausgeschlossen sind.

(4) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 nicht vor, können die einen Versicherten betreffenden Versicherungsunterlagen, deren Inhalt vollständig im Versicherungskonto gespeichert ist, vernichtet werden, wenn sie so mikroverfilmt sind, daß auf sie zurückgegriffen werden kann. Bei Versicherten des Jahrganges 1941 und jünger dürfen die Versicherungsunterlagen mit Ausnahme der Versicherungskarten und aller vom Versicherten oder für ihn vorgelegten Versicherungsunterlagen auch ohne Mikroverfilmung vernichtet werden, wenn deren Inhalt vollständig im Versicherungskonto gespeichert und die Daten bindend festgestellt sind.

(5) Die Versicherungsunterlagen können auch ohne vorherige Klärung und Speicherung des Versicherungskontos vernichtet werden, wenn der Versicherte nach den vorliegen-

den Versicherungsunterlagen das 90. Lebensjahr vollendet hat, auch wenn keine Rente oder Beitragserstattung aus der Versicherung beantragt worden ist.

(6) Die Vernichtung der Versicherungsunterlagen nach den Absätzen 2 bis 4 darf frühestens sechs Monate, nachdem der Leistungs- oder Feststellungsbescheid dem Versicherten gegenüber bindend geworden ist, durchgeführt werden.

(7) Die Vernichtung von Versicherungsunterlagen ist im Versicherungskonto oder an anderer Stelle zu vermerken."

5. § 17 erhält folgende Fassung:

"Der für die Kontoführung zuständige Träger der Rentenversicherung teilt den Versicherten, die das 43. Lebensjahr vollendet haben, mindestens alle sechs Jahre die in ihrem Versicherungskonto gespeicherten Daten mit (Versicherungsverlauf). Versicherten, die das 43. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung haben, wird ein Versicherungsverlauf nur auf Antrag erteilt. Der erste Versicherungsverlauf hat in zeitlicher Reihenfolge alle für den Versicherten gespeicherten Beitrags-, Kindererziehungs-, Ersatz- und Ausfallzeiten ohne Rücksicht auf ihre Anrechenbarkeit sowie Zeiten, die für die Anerkennung von Ersatz- und Ausfallzeiten erheblich sein können, zu enthalten. Auf Zeiten, für die rechtserhebliche Tatsachen nicht gespeichert worden sind, ist besonders hinzuweisen, sofern sie mindestens einen Kalendermonat umfassen. Alle folgenden Versicherungsverläufe können sich auf die noch nicht bindend festgestellten Daten beschränken."

6. Dem § 22 wird angefügt:

"(7) Abweichend von § 17 brauchen die Versicherungsträger bis zum 31. Dezember 1992 einen Versicherungsverlauf nur an Versicherte zu versenden, die das 45. Lebensjahr vollendet haben."

7. In der Anlage 8 wird die letzte Zeile "halber Beitrag 2" gestrichen.

#### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450), § 115 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte und § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 33 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Versicherungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten in der Fassung vom 22. Februar 1968 (Beil. zum BAnz. Nr. 58 vom 22. März 1968) außer Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung



Begründung:I. Allgemeiner Teil

Durch die Neuregelung der § 1325 RVO, § 104 AVG, § 108 h RKG sind eine Reihe von Regelungen über die Speicherung der rentenrechtlich relevanten Daten und über die Unterrichtung der Versicherten über den Inhalt des Versicherungskontos, die bisher in den §§ 15 und 17 der 2. DEVO enthalten sind, überflüssig geworden. Schon aus diesem Grunde ist eine Anpassung der 2. DEVO an die geänderte Rechtslage erforderlich.

Im Zusammenhang mit der notwendigen Anpassung der 2. DEVO soll ferner von der durch die Neuregelung des § 1325 Abs. 5 Nr. 4 RVO, § 104 Abs. 5 Nr. 4 AVG, § 108 h Abs. 5 Nr. 4 RKG geschaffenen Ermächtigung Gebrauch gemacht werden, um die bisherigen Regelungen über die Vernichtung von Versicherungsunterlagen zusammenzufassen und bezüglich jüngerer Versicherter zu erweitern. Die bisherigen Regelungen über die Vernichtung von Versicherungsunterlagen sind grundsätzlich erhalten geblieben. Die weitergehende Regelung ist notwendig, weil die vorhandenen Archivierungsmöglichkeiten der Rentenversicherungsträger ausgelastet sind, so daß ohne die vorgesehene Neuregelung neue Archive mit erheblichem Kostenaufwand geschaffen und Personalvermehrungen hingenommen werden müßten. Dies ist jedoch im Hinblick darauf, daß künftig Versicherungsverläufe verbindlich festgestellt werden, unnötig. Durch die Regelungen des § 1325 RVO, § 104 AVG und § 108 h RKG ist nämlich festgelegt worden, daß Versicherungsverläufe durch Feststellungsbescheide verbindlich werden. Im Zusammenhang mit dem Feststellungsbescheid haben die Rentenversicherungsträger die gleichen Prüfungen durchzuführen, die für das Rentenfeststellungsverfahren notwendig sind. Damit ist im Rahmen des Feststellungsbescheides für den Versicherungsverlauf die gleiche Verfahrenssicherheit gewährleistet wie im Rentenfeststellungsverfahren.

Eine Vernichtung von Versicherungsunterlagen ohne Mikroverfilmung wird nur für Versicherte der Geburtsjahrgänge 1941 und jünger zugelassen, weil für diese Versicherten, die frühestens in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre in das Erwerbsleben eingetreten sind, die rentenrechtlich relevanten Zeiten überwiegend nach der 2. Datenerfassungs- bzw. der 2. Datenübermittlungs-Verordnung (2. DEVO bzw. 2. DÜVO) erfaßt worden sind. Außerdem sind bei diesem Personenkreis Zeiten, für die im Hinblick auf die Anerkennung oder Bewertung ein besonderer Auswertungs- bzw. Aufklärungsbedarf besteht (z. B. Zeiten, für die Versicherungsunterlagen wiederherzustellen sind, Ersatzzeiten, Zeiten, für die Beitragsmarken entrichtet wurden), nur in Ausnahmefällen vorhanden, so daß sich bei diesem Personenkreis nach bindender Feststellung des Versicherungsverlaufs ein Rückgriff auf die Versicherungsunterlagen im Rentenfeststellungsverfahren grundsätzlich erübrigt. Dies gilt insbesondere deshalb, weil Lücken im Versicherungsverlauf oder eine fehlerhafte Datenspeicherung in dem der bindenden Feststellung vorausgehenden Kontenklärungsverfahren geklärt und bereinigt werden. Auch bei diesem Personenkreis dürfen Versicherungskarten vor einer Rentenfeststellung nur bei Mikroverfilmung vernichtet werden. Die vom Versicherten eingereichten sowie die für ihn vorgelegten Versicherungsunterlagen sind ebenfalls von einer Vernichtung ausgenommen; diese Unterlagen brauchen jedoch nicht aufgehoben zu werden, sie können dem Versicherten auch zurückgegeben werden.

Die bei der Vorbereitung dieser Verordnung angestellte Überlegung, bei jüngeren Versicherten, die erstmalig einen Versicherungsverlauf erhalten, auch die Vernichtung der Versicherungskarten nach bindender Feststellung des Versicherungsverlaufs zuzulassen, ist in die Verordnung nicht aufgenommen worden. Vor einer so weitreichenden Regelung sollen die künftigen Erfahrungen der Rentenversicherungsträger mit den jetzt vorgesehenen Regelungen abgewartet und ausgewertet werden.

Erfahrungen mit dem Meldeverfahren in der Praxis haben ergeben, daß Einzelheiten des Meldeverfahrens im Interesse der am Meldeverfahren Beteiligten der Verbesserung bedürfen. Insbesondere soll für Rechenzentren, die für Arbeitgeber Lohn- und Gehaltsabrechnungen durchführen, in Anlehnung an die gleichartige Regelung im DÜVO-Verfahren ein selbständiges Antragsrecht auf Zulassung zum Endlosverfahren bei der Abgabe von Jahresmeldungen geschaffen werden.

Die sonstigen in der Verordnung enthaltenen Änderungen der 2. DEVO sind technischer Natur und dienen der Klarstellung. Im einzelnen wird hierzu auf den Besonderen Teil der Begründung verwiesen.

## II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 5)

Die bisher alleinige Verweisung im Absatz 2 auf den § 5 der 2. DÜVO hat zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. Durch die Änderungen wird klargestellt, daß auch Rechenzentren oder vergleichbare Einrichtungen, die für Arbeitgeber die Lohn- und Gehaltskonten führen, ein eigenständiges Antragsrecht auf Zulassung zum Endlosverfahren haben (vgl. allgemeinen Teil der Begründung). Die Neuregelung sieht darüber hinaus vor, daß die Zulassung von Rechenzentren oder anderen Dienstleistungsunternehmen, die für Arbeitgeber eine maschinelle Lohn- und Gehaltsabrechnung vornehmen, zum Endlosverfahren bei Jahresmeldungen nur unter den gleichen Voraussetzungen ausgesprochen wer-

den kann, die für den Arbeitgeber selbst gelten. Die Einführung des Endlosverfahrens bei der Abgabe von Jahresmeldungen soll nämlich für Arbeitgeber mit maschineller Lohn- und Gehaltsabrechnung unnötigen Verwaltungsaufwand vor allem dann ersparen, wenn aufgrund der vorhandenen EDV-Ausstattung eine Datenübermittlung nach der 2. DÜVO technisch nicht möglich ist. Rechenzentren können insoweit nicht anders behandelt werden als die Arbeitgeber selbst. Die Regelung, nach der Einzelarbeitgebern trotz technischer Möglichkeiten zur Datenübermittlung nach den Vorschriften der 2. DÜVO aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen die dafür erforderlichen Aufwendungen nicht zugemutet werden, kann auf Rechenzentren nicht übertragen werden. Durch die Regelung sollen nämlich keine an sich notwendigen, im Einzelfall aber völlig unvertretbaren und daher nicht zumutbaren Aufwendungen einem einzelnen Arbeitgeber abverlangt werden.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Die bisherige Fassung hat zu Auslegungsschwierigkeiten geführt, da sie nach Auffassung der Rentenversicherungsträger mit der gesetzlichen Regelung des § 1401 RVO, § 123 AVG nicht übereinstimmt. Durch die Änderung wird entsprechend der gesetzlichen Regelung klargestellt, daß das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt in die Meldung einzutragen ist, für welches in dem genannten Zeitraum vom Arbeitgeber Beiträge abgeführt worden sind.

Zu Nummer 3 (§ 11)

Die Bundesknappschaft hat mit den Arbeitgebern kürzere Fristen für die An- und Abmeldungen vereinbart und diese in ihrer Satzung festgelegt. Durch die kürzeren Meldefristen wird den besonderen Bedürfnissen der Bundesknappschaft Rechnung getragen, die in der Ermächtigung des § 141 Reichknappschaftsgesetz, nach der die Bundesknapp-

schaft die An- und Abmeldefristen in der Satzung selbst bestimmen kann, ihre Berücksichtigung gefunden haben. Insoweit dient die Neuregelung der Klarstellung.

Zu Nummer 4 (§ 15)  
Buchstabe a)

Der Inhalt des § 15 Absatz 1 Satz 1 ist in den § 1325 RVO/ 104 AVG/ 108 h RKG i. d. F. des 7. RVÄndG übernommen worden. Der Satz ist daher überflüssig. Der Regelungsinhalt des bisherigen Satzes 2 ist sprachlich angepaßt übernommen worden.

Buchstabe b) und c)

Die bisherige Regelung in § 15 Abs. 2 Satz 1 wird durch die Neuregelung in Abs. 4 ersetzt.

Nach der Neuregelung des § 15 Abs. 2 und Abs. 3 dürfen Versicherungsunterlagen nur vernichtet werden, wenn der Inhalt vollständig im Versicherungskonto gespeichert ist und eine Rente oder eine Beitragserstattung bindend festgestellt wurde. Diese Regelungen entsprechen dem bisherigen Recht, so daß nach Abschluß des Rentenfeststellungs- bzw. eines Beitragserstattungsverfahrens wie bisher die Versicherungsunterlagen vernichtet werden können. Über die bisherigen Regelungen hinaus dürfen nach der Regelung des § 15 Abs. 4 auch Versicherungsunterlagen von jüngeren Versicherten vernichtet werden, wenn die Daten vom Versicherungsträger durch einen Feststellungsbescheid bindend festgestellt wurden. Im Hinblick auf das Erfordernis eines vorherigen bindenden Feststellungsbescheides konnte auf die bisher vorgeschriebene Mikroverfilmung als Voraussetzung für eine Vernichtung von Versicherungsunterlagen verzichtet werden. Die Versicherungskarten dürfen nach einem bindenden Versicherungsverlauf allerdings nur nach vorheriger Mikroverfilmung vernichtet werden.

Die Vernichtung darf aber nur vorgenommen werden, wenn der Versicherte einem Geburtsjahrgang nach 1940 angehört. Die Jahrgänge ab 1941 sind gewählt worden, weil die Versicherten dieser Jahrgänge in aller Regel nach 1955 in die Versicherung eingetreten sind, so daß Bedenken bei der Vernichtung von Versicherungsunterlagen, die für die Jahrgänge 1940 und älter geltend gemacht werden könnten (Entrichtung von Beitragsmarken, Anerkennung von Ersatzzeiten, Wiederherstellung von Versicherungsunterlagen usw.) bei diesen Versicherten nicht geltend gemacht werden können. Insoweit wird auf die allgemeine Begründung Bezug genommen.

Im übrigen ist die Vernichtung von Versicherungsunterlagen wie nach bisherigem Recht weiterhin möglich, wenn die Versicherungsunterlagen mikroverfilmt werden.

Die Regelungen in § 15 Abs. 5 bis 7 entsprechen grundsätzlich den bisherigen Regelungen in § 33 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Versicherungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten (VVA) in der Fassung vom 20.2.1968 (Beil. zum BAnz. Nr. 58 vom 22.3.1968), die aufgehoben werden.

#### Zu Nummer 5 (§ 17)

Der Absatz 1 ist bei im wesentlichen gleichen Regelungsinhalt sprachlich dem Gesetzeswortlaut im § 1325 RVO, § 104 AVG, § 108 h RKG i.d.F. des 7. RVÄndG angepaßt worden. Die zu speichernden Zeiten sind um Zeiten der Kindererziehung sowie um Zeiten, die für die Anerkennung von Ersatz- und Ausfallzeiten (z. B. Sperrzeiten beim Arbeitslosengeld) relevant sein können, ergänzt worden. Da nach § 1325 Abs. 4 RVO, § 104 Abs. 4 AVG und § 108 h Abs. 4 RKG Versicherte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben,

einen Anspruch auf Erteilung einer Rentenauskunft von Amts wegen im Zusammenhang mit einer bindenden Feststellung der im Versicherungskonto gespeicherten Daten haben, die Übersendung eines Versicherungsverlaufs jedoch im zeitlichen Abstand von sechs Jahren vorgeschrieben ist, ist es zur Erfüllung des dem Versicherten zustehenden Anspruchs erforderlich, den ersten Versicherungsverlauf nach Vollendung des 43. Lebensjahres zuzusenden. Um den Rentenversicherungsträgern den Übergang auf diese Altersgrenze zu ermöglichen, ist in der Übergangsregelung des § 22 (vgl. Nr. 6) bestimmt worden, daß die Versendung eines Versicherungsverlaufs bis zum 31. Dezember 1992 auf Versicherte beschränkt werden kann, die das 45. Lebensjahr vollendet haben.

Zu Nummer 6 (§ 22)

Vgl. Begründung zu Nr. 5

Zu Nummer 7 (Anlage 8)

Seit 1. Januar 1984 werden keine halben Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit mehr entrichtet. Die Regelung ist daher zu streichen.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Rechtsverordnung.

18.12.87

**Beschluß**  
**des Bundesrates**

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Zweiten Datenerfassungs-  
Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 584. Sitzung am 18. Dezember 1987 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 Satz 1)

Artikel 1 Nr. 2 ist zu streichen.

Begründung:

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einordnung der Vorschriften über die Meldepflichten des Arbeitgebers in der Kranken- und Rentenversicherung sowie im Arbeitsförderungsrecht und über den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags in die Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung liegt vor. Der Gesetzentwurf sieht eine einheitliche Regelung der Meldepflicht des Arbeitgebers vor und faßt die Beiträge zur Krankenversicherung und Rentenversicherung für einen versicherungspflichtigen

Beschäftigten zusammen. Er berührt also auch die Zweite Datenerfassungs-Verordnung, insbesondere § 8 Abs. 3 Nr. 3, denn die vorgesehene jährliche Entgeltabstimmung nach § 28 k Abs. 2 des o.g. Gesetzentwurfs erfordert eine erneute Änderung der Datenerfassungs-Verordnung im Sinne der jetzt gültigen Fassung. In Anbetracht dieser Situation sollte auf eine Korrektur zum gegenwärtigen Zeitpunkt verzichtet werden, da die vorgesehene Änderung in Artikel 1 Nr. 2 unmöglich bis zum Inkrafttreten des Melrechts- und Beitragseinzugs-Einordnungsgesetzes in die Praxis umgesetzt werden kann.